

ENTWURF Variante 2

Vorwort:

Nach Beschluss des Ortschaftsrates vom 08.12.2014 soll die Renovierung der Burganlage „Burg-Loburg“ in Zukunft allein durch den Verein „Loburger-Weg“ erfolgen. Der Förderverein Burg Loburg e.V. wird sich daher in der nächsten Zeit nicht um dieses Objekt kümmern können.

Auf der Mitgliederversammlung vom XX.YY.2016 wurde daher beschlossen, den Satzungszweck um weitere historisch wertvolle Gebäude und Plätze zu ergänzen und den Namen des Vereins entsprechen anzupassen.

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kulturfeste Loburger Land e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Loburg. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953 und des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat den Zweck, als Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO die Weiterentwicklung der im Eigentum der Stadt Möckern befindliche Burganlage, des Umfeldes sowie weiterer historisch wertvoller Gebäude (z.B. Ruine „Kloster unserer lieben Frauen“) und Flächen zu fördern.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben und Ziele:

- Erhaltung und Pflege der historischen Bausubstanz
- Erarbeitung von Nutzungskonzepten mit dem Ziel, Tradition und Geschichte, Kultur, regionale Identität und Naturverbundenheit zu einem hohen Erlebnis- und Bildungswert zu verknüpfen und touristisch regional und überregional zu vermarkten
- Mobilisierung einer breiten Öffentlichkeit für die Umsetzung des Konzeptes
- Ausschöpfung aller Möglichkeiten der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung und Unterstützung durch Bund, Land, Kommune, EU – Programme, Stiftungen, öffentliche Einrichtungen, regionale Unternehmen und privaten Sponsoren in Verbindung mit Eigenleistungen der Vereinsmitglieder und engagierter Bürger.
- Initiierung, Koordinierung und Durchführung von kulturellen und anderen Veranstaltungen in enger Partnerschaft mit Vereinen, Gewerbetreibenden, Schulen und Kindereinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen und künstlerisch tätigen Privatpersonen in den betreuten Gebäuden oder auf den betreuten Flächen .

Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt in vertrauensvoller Partnerschaft und im Dialog mit der Stadt Möckern oder Ihrem Rechtsnachfolger.

Die Stadt ist gegenüber dem Verein nicht weisungsberechtigt, soweit nicht gegen abgeschlossenen Vereinbarungen gehandelt wurde.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die den Verein ideell und materiell fördern. Die Stadt Loburg ist förderndes Mitglied des Vereins.

Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um den Verein und die Verwirklichung der Vereinsziele in herausragender Weise verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab. Ein Ehrenmitglied gilt als gewählt, wenn eine 2/3 Mehrheit dafür gestimmt hat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- gegen die Satzung verstößt und / oder
- den Verein ideell oder materiell schadet ;
- nach zweimaliger Mahnung und weiteren 3 Monaten Beitragsrückstände nicht ausgeglichen sind.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gleichgestellt, mit Ausnahme der Regelungen in der Beitragsordnung sowie der Wahl in den Vorstand (siehe § 3, Abs.2).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird in einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung schriftlich einberufen, vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und regelt die Angelegenheiten des Vereins.

In der jährlich einzuberufenden Jahreshauptversammlung sind mindestens folgende Punkte des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu behandeln:

- Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und
- Satzungsmäßige Neuwahlen bzw. Nachwahlen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann die Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der dem Vorstand untersteht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes schriftlich einberufen. Der Vorstand ist zu einer Einladung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung aller Mitglieder hat durch schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3 Mehrheit ist bei Satzungsänderungen und bei Anträgen zur Auflösung des Vereins erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Sie muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 7 Der Vorstand

Der von der Jahreshauptversammlung zu wählende Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die gewählten Vertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung und die Verwaltung der Mittel des Vereins.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Arbeitskreise

Zur Realisierung der Vereinsaufgaben können - je nach Bedarf – Arbeitskreise gebildet werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gewinne

Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr mit Ausnahme eines ggf. gemäß § 6, Abs. 4 bestellten hauptamtlichen Geschäftsführers.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder können entstandene Auslagen auf Antrag und Nachweis erstattet bekommen, sofern im Vorhinein vom Vorstand die Notwendigkeit anerkannt wurde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf finanzielle oder materielle Vermögenswerte.

§ 12 Auflösung

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen Monatsfrist eine zweite einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Darauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Loburg und zwar mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziff. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 zu verwenden ist. Sie wird verpflichtet, das übernommene Vermögen im Sinne der Denkmal- und Heimatpflege zu verwenden.

§ 13 Beschluss der Satzung

Die Satzung des Fördervereins „ Burg Loburg e.V.“ wurde auf der Gründungsversammlung in Loburg am 10.08.2005 beschlossen. Die Ergänzung der Satzung wurde am XX.YY.ZZZZ beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Amtsgericht Zerbst

Schlossfreiheit

39261 Zerbst

| Loburg, den 15.03.2016